

Albstadt		
		Bad Mergentheim
Freudenstadt		
		Heilbronn
Laupheim		
		Lörrach
Mannheim		
		Nürtingen
Offenburg		
		Pforzheim
Rottweil		
		Schwäbisch Gmünd
Sindelfingen		
		Weingarten

Beratungskonzept zum Vorbereitungs-
 dienst in Teilzeit Lehramt
 Grundschule
Fassung vom 01.12.2023



Baden - Württemberg
 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Rahmenbedingungen zur Aufnahme des VD in Teilzeit Lehramt Grundschule
2. Prüfungsrechtliche Voraussetzungen
3. Struktur VD in Teilzeit Lehramt Grundschule
4. Checkliste für Seminarleitungen: VD in Teilzeit Lehramt Grundschule

Impressum

Herausgeber:

Landeslehrerprüfungsamt im
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Julian Rodehau (verantwortlich)

Arbeitsgruppe:

Thomas Straub, Direktor, Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Grundschule), Albstadt

Gerhard Sutor, Direktor, Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Grundschule), Pforzheim

6. Auflage, Dezember 2023

1. Grundlegende Rahmenbedingungen zur Aufnahme des VD in Teilzeit für das Lehramt Grundschule

- Die Bewerberinnen und Bewerber haben das 1. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen oder einen vergleichbaren, anerkannten Abschluss erworben und erfüllen die Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst (VD) für das Lehramt Grundschule in Baden-Württemberg.
- Die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung zum VD in Teilzeit Lehramt Grundschule nach § 13a der GPO, in der derzeit gültigen Fassung.
- Der Antrag für den VD in Teilzeit ist in das Online-Bewerbersformular integriert und ist, wenn die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum VD vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das VD-Online-Bewerbungsportal im Internet zu stellen.
- Über die Bewerberinnen und Bewerber oder das RP wird Kontakt zur zuständigen Seminarleitung hergestellt. Die Seminarleitung führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Beratungsgespräch, in dem die Bedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit und ihre Auswirkungen verdeutlicht werden. Bei schwerbehinderten und gleichgestellten Bewerberinnen/Bewerbern ist die zuständige Bezirksvertrauensperson für den schulischen Bereich zu beteiligen und zu dem Gespräch einzuladen.
Das Protokoll dieses Beratungsgesprächs erhalten die Seminarleitung, ggf. die Schwerbehindertenvertretung und die Bewerberin oder der Bewerber. Das RP bearbeitet im Anschluss den Antrag auf einen VD in Teilzeit.
- Bei einer Entscheidung gegen den Vorbereitungsdienst in Teilzeit teilt die Bewerberin oder der Bewerber dem Regierungspräsidium und der Seminarleitung formlos mit, dass ein Vorbereitungsdienst in Vollzeit angestrebt wird. Falls die Schwerbehindertenvertretung bei dem Beratungsgespräch beteiligt war, wird auch sie über die Entscheidung informiert.
- Tritt eine der Voraussetzungen im Sinne des § 69 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium gestellt werden, allerdings nur mit Wirkung zum folgenden Schuljahr. Fällt eine der Voraussetzungen im Sinne des § 69 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes nach Bewilligung von Teilzeit im Laufe des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium gestellt werden, allerdings erst mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr.

- Bewerberinnen/Bewerber zum VD in Teilzeit werden vom RP zugelassen und dem zuständigen Seminar direkt zugewiesen; die Zuweisungskommission wird informiert. Bei schwerbehinderten und gleichgestellten Bewerberinnen/Bewerbern ist vom RP zusätzlich die zuständige Bezirksvertrauensperson zu informieren.
- Die Seminarleitung hat bei der Schulzuweisung im Vorfeld des VD mit einer Ausbildungsschule die dortige Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers vereinbart und mit der Schulleitung einvernehmlich sichergestellt, dass alle Bedingungen des VD in Teilzeit regelgerecht umgesetzt werden können. Bei schwerbehinderten und gleichgestellten Bewerberinnen/Bewerbern sind ggf. auch behinderungsbedingte Einschränkungen und deren Auswirkungen zu beachten. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist die Bezirksvertrauensperson rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- Die SAF (GS) streben an, die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LA) im VD in Teilzeit so in die bestehenden Ausbildungsstrukturen zu integrieren, dass im Regelfall keine individuellen Ausbildungspläne/-strukturen hergestellt werden müssen. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass die betroffenen LA im ersten Ausbildungsabschnitt und im ersten Jahr des zweiten Ausbildungsabschnitts in die Ausbildungsschienen des Ausgangskurses integriert sind und im zweiten Jahr des zweiten Ausbildungsabschnitts in die Ausbildungsschienen des Folgekurses integriert sind.
- Die Ausbildungsanforderungen im ersten Ausbildungsabschnitt (AB 1) bleiben weitestgehend erhalten. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter hospitieren und unterrichten in der Regel bis zu 8 Wochenstunden. Die Entscheidung, ob die Lehramtsanwärterin/der Lehramtsanwärter im zweiten Ausbildungsabschnitt selbstständig unterrichten kann, ist vom Seminar im Benehmen mit der Schulleitung der Ausbildungsschule zu treffen.
- Ansprechpersonen für den Vorbereitungsdienst in den Regierungspräsidien
<https://www.lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/vdonline/Vorbereitungsdienst-Kontakt>

2. Prüfungsrechtliche Voraussetzungen - Ergänzungen der GPO vom 3. November 2014 in der derzeit gültigen Fassung

§ 13a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes (LBG) genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 auch in Teilzeit im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters abgeleistet werden.

(2) Der Antrag ist, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1a LBG schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg zu stellen. Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach der Einreichung des Zulassungsantrages, aber noch vor oder während des ersten Ausbildungsabschnittes ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen. Dem Antrag auf Bewilligung oder Aufhebung von Teilzeit sind die vom Regierungspräsidium geforderten Nachweise beizufügen.

(3) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Regel fünf Unterrichtshalbjahre. Hinsichtlich der Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung findet § 10 Absatz 8 Satz 3 keine Anwendung.

(4) Im ersten Ausbildungsabschnitt gemäß § 11 Absatz 2 legt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter im Benehmen mit der Seminarleitung und der Schule die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den zweiten Ausbildungsabschnitt fest. Abweichend von § 11 Absatz 3 dauert der zweite Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.

(5) Bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 Absatz 1 abweichende individuelle Regelungen im Ausbildungsplan möglich, wobei von der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am Ende gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.

(6) Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 hospitieren und unterrichten die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in der Regel bis zu acht Wochenstunden in der Schule. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden abweichend

von § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr bis zu neun, bei Schwerbehinderung bis zu acht, Wochenstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens sechs, bei Schwerbehinderung fünf, Wochenstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen.

(7) Die Ausbildung in einem weiteren Ausbildungsfach gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 ist nicht möglich. Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ausgeschlossen.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst in Vollzeit für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.

3. Struktur VD in Teilzeit Lehramt Grundschule

VD in Teilzeit 60% 30 Monate	Ausbildungsabschnitt 1 Unterrichtshalbjahr 1 1. Februar bis 31. Juli	Ausbildungsabschnitt 2 Unterrichtshalbjahre 2 und 3 September - Juli		Ausbildungsabschnitt 2 Unterrichtshalbjahre 4 und 5 September - Juli	
Ausbildungsmerkmale	<p>Ausbildung an Schule und Seminar</p> <p>Hospitationen und eigener Unterricht an der Ausbildungsschule bis zu 8 Wochenstunden</p> <p>Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Seminars</p> <p>Entscheidung selbständiges Unterrichten (durch Schule und Seminar)</p>	<p>Ausbildung an Schule und Seminar</p> <p>Wöchentlich in der Regel bis zu 9, bei Schwerbehinderung bis zu 8 Wochenstunden, davon mindestens 6, bei Schwerbehinderung 5 Wochenstunden Unterricht in kontinuierlichen Lehraufträgen - eines der beiden Ausbildungsfächer wird an der Schule unterrichtet und entsprechend am Seminar ausgebildet</p> <p>Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Seminars</p> <p>Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der Schule</p>		<p>Ausbildung an Schule und Seminar</p> <p>Wöchentlich in der Regel bis zu 9, bei Schwerbehinderung bis zu 8 Wochenstunden, davon mindestens 6, bei Schwerbehinderung 5, Wochenstunden Unterricht in kontinuierlichen Lehraufträgen - das zweite Ausbildungsfach wird an der Schule unterrichtet und entsprechend am Seminar ausgebildet</p> <p>Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Seminars</p> <p>Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der Schule</p>	
Prüfungen nach GPO	<p>Entscheidung selbstständiges Unterrichten (durch Schule und Seminar)</p> <p>§ 10 Absatz 4 - Verlängerung 1. Ausbildungsabschnitt</p> <p>§ 12 Absatz 4 – verbindliches Ausbildungsgespräch</p>	<p>§ 18 Schulrecht</p> <p>Entscheidung Prüfung § 21 und 22</p>	<p>§ 21 Unterrichtspraxis Fach 1</p> <p>§ 22 Fachdidaktik im Fach 1</p> <p>§ 12 Absatz 4 - Ausbildungsgespräch</p>		<p>§ 20 Pädagogik</p> <p>§ 21 Unterrichtspraxis Fach 2</p> <p>§ 22 Fachdidaktik Fach 2</p> <p>§ 13 Schulleiterbeurteilung</p>

	<p>Konsequenzen bei nicht bestandenen Prüfungsteilen</p> <p>Verlängerung 1. Ausbildungsabschnitt - ein Unterrichtshalbjahr im direkten Anschluss an Ausbildungsabschnitt 1</p> <p>Verlängerung bei nicht bestandener Prüfung nach § 21 – i.d.R. ein Unterrichtshalbjahr, anschließend an das Ende von Ausbildungsabschnitt 2 (Unterrichtshalbjahr 5)</p> <p>Wiederholung im lfd. VD: nur bei Schulrecht, Kolloquien</p> <p>Verlängerung bei nicht bestandener Schulleiterbeurteilung nach § 13 – i.d.R. ein Unterrichtshalbjahr</p>				

4. Checkliste für Seminarleitungen - VD in Teilzeit Lehramt Grundschule

Zeitraumen	Vorgang
Vor Beginn des VD	Bewerberin/Bewerber beantragt über VD-online den VD in Teilzeit.
Vor Beginn des VD	Bewerberin/Bewerber informiert parallel dazu per Mail die zuständige Sachbearbeitung im RP.
Vor Beginn des VD	<p>Das RP teilt der zuständigen Seminarleitung die Bewerberin/den Bewerber mit und fordert diese auf, Kontakt mit dem Seminar aufzunehmen.</p> <p>Bei schwerbehinderten und gleichgestellten Bewerberinnen/Bewerbern informiert das RP auch die zuständige Bezirksvertrauensperson über den Bewerbungseingang.</p>
Vor Beginn des VD	<p>Die Seminarleitung des zuständigen Seminars führt mit der Bewerberin/dem Bewerber ein Beratungsgespräch, in dem die Bedingungen des Vorbereitungsdiensts in Teilzeit und ihre Auswirkungen verdeutlicht werden. Im Rahmen der Beratung soll hervorgehoben werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bezüge über die gesamte Zeit des VD in Teilzeit bei 60 % liegen - es im AB1 nur geringfügige Möglichkeiten der tatsächlichen Reduzierung gibt, da eine valide Entscheidung über die Erteilung selbständigen Unterrichts möglich sein muss - kein Anspruch auf mehrere unterrichtsfreie Tage in der Woche erfüllt werden kann, da die Fächer grundsätzlich in vollem Umfang (Stundentafel) und gleichmäßig auf die Unterrichtswoche verteilt zu unterrichten sind. <p>Bei schwerbehinderten und gleichgestellten Bewerberinnen/Bewerbern ist die zuständige Bezirksvertrauensperson zu beteiligen und zu dem Beratungsgespräch einzuladen.</p>
Vor Beginn des VD	<p>Bewerberin/Bewerber wird vom RP zum VD in Teilzeit zugelassen und dem zuständigen Seminar direkt zugewiesen; die Seminarleitung informiert die Zuweisungskommission.</p> <p>Bei schwerbehinderten und gleichgestellten Bewerberinnen/Bewerbern informiert das RP die zuständige Bezirksvertrauensperson über die Zulassung.</p>
Vor Beginn des VD	<p>Die Seminarleitung weist nach Absprache mit der Schulleitung eine Schule zu. Bei schwerbehinderten und gleichgestellten Bewerberinnen/Bewerbern sind ggf. auch behinderungsbedingte Einschränkungen und deren Auswirkungen zu beachten.</p>
Vor Beginn des VD	<p>Die Seminarleitung klärt mit den Bewerbern die Abläufe des VD in Teilzeit unter den gegebenen Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsbestandteile an Schule und Seminar im AB1

	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsbestandteile an Schule und Seminar im AB2 im ersten Schuljahr mit selbstständigem Unterricht; Prüfungsbestandteile im ersten Schuljahr mit selbstständigem Unterricht • Ausbildungsbestandteile an Schule und Seminar im AB2 im zweiten Schuljahr mit selbstständigem Unterricht; Prüfungsbestandteile im zweiten Schuljahr mit selbstständigem Unterricht • Regelungen/Vorgehen bei Verlängerung des AB1; Regelungen/Vorgehen bei Nicht-Bestehen von Prüfungsbestandteilen • Die Ausbildung in einem weiteren Ausbildungsfach gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 ist nicht möglich. Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ausgeschlossen. • Bei Schwerbehinderung und gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern sind ggf. auch behinderungsbedingte Einschränkungen und deren Auswirkung auf die verschiedenen Ausbildungsbestandteile zu beachten.
--	---

Zeitraumen	Vorgang
Beginn des VD - AB1	Im AB 1 verläuft die Ausbildung im Rahmen eines individuellen Ausbildungsplans parallel zum regulären VD.
AB 1	Die schulischen Hospitationen der Lehramtsanwärterin/des Lehramtsanwärters von bis zu 8 Wochenstunden dienen der Hospitation und dem eigenen Unterrichten. Dieser Unterricht wird zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags anderer Lehrkräfte geplant und durchgeführt.
AB 1	Der Antrag auf Durchführung des VD in Teilzeit kann bis zum Ende des AB 1 durch die betroffene Lehramtsanwärterin/den betroffenen Lehramtsanwärter aufgehoben werden, wenn die maßgebliche Voraussetzung zur Bewilligung weggefallen ist. Ebenso kann im Laufe des 1. Ausbildungsabschnittes ein Antrag nachgereicht werden, wenn sich die für die Zulassung erforderlichen Bedingungen erst während des AB 1 eingestellt haben.
AB 1	Die Lehramtsanwärterin/der Lehramtsanwärter besucht ergänzende Veranstaltungen nach GPO im gleichen Ausmaß und gleicher Organisationsform wie die LA im regulären VD.
AB 1 Ende	Seminar und Schulleitung entscheiden im Benehmen über die Befähigung des selbstständigen Unterrichts gemäß § 10 GPO. Kann selbstständiger Unterricht nicht verantwortet werden, wird der AB 1 vom RP einmal um längstens sechs Monate verlängert.
AB 1 Ende	Zum Ende des AB 1 klärt die Seminarleitung mit der Schulleitung die weitere schulische Ausbildung in den beiden

	Schuljahren des AB 2. Mit der betroffenen Lehramtsanwärterin/dem betroffenen Lehramtsanwärter führt die Seminarleitung ein verbindliches Informationsgespräch über die weitere Gestaltung der Ausbildung an Schule und Seminar.
AB 1 Ende	Die Seminarleitung legt im Benehmen mit der Schulleitung und der Lehramtsanwärterin/dem Lehramtsanwärter die Ausbildungsstruktur für die kommenden 4 Ausbildungshalbjahre fest.
AB 1 Ende	Erstes Ausbildungsgespräch Bei schwerbehinderten und gleichgestellten Lehramtsanwärtern ist die zuständige Bezirksvertrauensperson zu beteiligen und zu dem Gespräch einzuladen.

Zeitraumen	Vorgang
AB 2; erstes Jahr	Das erste Jahr im selbstständigen Unterricht beinhaltet folgende Ausbildungsbestandteile und Prüfungen: <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss der Ausbildung in Schulrecht mit anschließender Prüfung, zusammen mit den Lehramtsanwärtern im regulären VD • Entscheidung über die Form der Unterrichtsvorbereitung der unterrichtspraktischen Prüfung (UPP), zusammen mit den LA im regulären VD • Ausbildung in einer Fachdidaktik (Ausbildungsfach) am Seminar mit anschließender UPP + Kolloquium im Ausbildungsfach, im gleichen Zeit- und Organisationsrahmen wie für die LA im regulären VD • Schulischer Unterricht im entsprechenden Fach - mindestens ein voller Lehrauftrag nach für die entsprechende Klasse bestehender Stundentafel - entweder jetzt oder im Folgejahr in der Schuleingangsstufe (Klasse 1 und oder 2); Gesamtumfang der erteilten Unterrichtsstunden - 6-9 Stunden. • Weitere Veranstaltungen nach GPO werden von der Lehramtsanwärterin/dem Lehramtsanwärter in diesem Jahr am Seminar so weit besucht, bis die Sollstundenzahl für diesen Ausbildungsbereich erreicht ist.
AB 2 Ende erstes Jahr	Zweites optionales Ausbildungsgespräch Bei schwerbehinderten und gleichgestellten LA ist die zuständige Bezirksvertrauensperson zu beteiligen und zu dem Gespräch einzuladen.

Zeitraumen	Vorgang
AB 2; zweites Jahr	Das zweite Jahr im selbstständigen Unterricht beinhaltet folgende Ausbildungsbestandteile und Prüfungen:

	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung in der zweiten Fachdidaktik (Ausbildungsfach) am Seminar mit anschließender UPP + Kolloquium im Ausbildungsfach, im gleichen Zeit- und Organisationsrahmen wie für die Lehramtsanwärter im regulären VD des Folgekurses • Schulischer Unterricht im entsprechenden Fach - mindestens ein voller Lehrauftrag nach für die entsprechende Klasse bestehender Studentafel - wenn nicht im Vorjahr, dann jetzt in der Schuleingangsstufe; Gesamtumfang der erteilten Unterrichtsstunden 6-9 Stunden. • Ausbildung am Seminar in Pädagogik - eingebettet in die reguläre Ausbildungsstruktur des Folgekurses mit anschließender Prüfung (pädagogisches Kolloquium) im gleichen Zeit- und Organisationsrahmen wie für die LA im regulären VD des Folgekurses. • Beurteilung durch die Schulleitung (unter Berücksichtigung der gesamten Ausbildungszeit)
AB 2; Ende zweites Jahr	Auf Wunsch Bilanzgespräch (3. Ausbildungsgespräch) Bei schwerbehinderten und gleichgestellten LA ist die zuständige Bezirksvertrauensperson zu beteiligen und zu dem Gespräch einzuladen.
AB 2; Ende zweites Jahr	Zeugnisübergabe und Verabschiedung im Rahmen des Abschlusses des regulären VD des Folgekurses

Zeitraumen	Vorgang
Nichtbestehen von Prüfungsteilen; ggf. Verlängerung des VD	<p>Folgende Prüfungsteile können in der laufenden Ausbildung wiederholt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Beamtenrecht § 18 • Pädagogisches Kolloquium § 20, Fachdidaktische Kolloquien § 22 <p>Das Nichtbestehen folgender Prüfungsteile führt zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung der Unterrichtspraxis § 21 • Schulleiterbeurteilung § 13 <p>Ist die unterrichtspraktische Prüfung und das zu diesem Fach gehörende fachdidaktische Kolloquium nicht bestanden, findet die Wiederholung beider Prüfungsteile in der Verlängerung statt.</p> <p>In allen Fällen ist eine neue Beurteilung durch die Schulleitung unter Berücksichtigung der gesamten Ausbildungszeit zu erstellen.</p>

Beratungskonzept zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit Kurs 20xx

**Teilnehmende am Beratungsgespräch
(Datum xx.yy.zzzz am SAF _____ ;
Bestätigung durch Unterschrift):**

Name: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Voraussetzungen	√
Der Antrag ist, wenn die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Kultusportal Baden-Württemberg im Internet zu stellen.	<input type="checkbox"/>
Tritt eine der Voraussetzungen im Sinne des § 69 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium gestellt werden, allerdings nur mit Wirkung zum folgenden Schuljahr.	<input type="checkbox"/>
Fällt eine der Voraussetzungen im Sinne des § 69 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes nach Bewilligung der von Teilzeitoption im Laufe des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium gestellt werden, allerdings mit Wirkung erst ab dem folgenden Schuljahr.	<input type="checkbox"/>
Dem Antrag auf Bewilligung oder Aufhebung von Teilzeit sind jeweils die erforderlichen Nachweise beizufügen.	<input type="checkbox"/>

Bedingungen	
Die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst soll <ul style="list-style-type: none"> • zur Betreuung und Pflege von Kindern unter 18 Jahren, • zur Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger geschaffen werden. Auch schwerbehinderte Menschen sollen die Möglichkeit erhalten, einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu absolvieren. 	<input type="checkbox"/>

Individuelle Ausbildungspläne	
<p>Erster Ausbildungsabschnitt - Dauer - ein Unterrichtshalbjahr; Ausbildung an Schule und Seminar; Entscheidung selbstständiges Unterrichten (durch Schule und Seminar) am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts</p> <p>Die Ausbildung in einem weiteren Ausbildungsfach gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 ist nicht möglich. Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ausgeschlossen.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Ausbildung am Seminar - bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 abweichende individuelle Regelungen im Ausbildungsplan möglich, wobei von der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am Ende gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Ausbildung an der Schule - wöchentlich bis zu 8 Unterrichtsstunden Hospitation und Unterricht im Rahmen des Lehrauftrags anderer Lehrkräfte</p>	<input type="checkbox"/>
<p>bis zum Juli 20xx – Lehramtsanwärterin/Lehramtsanwärter legt gemäß § 11 Absatz 2 im Benehmen mit der Seminarleitung und der Schule die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den zweiten Ausbildungsabschnitt fest. Abweichend von § 11 Absatz 3 dauert der zweite Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Zweiter Ausbildungsabschnitt - Dauer – ein Schuljahr (zwei Unterrichtshalbjahre); Ausbildung an Schule und Seminar; wöchentlich 6-9 Unterrichtsstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen in einem oder zwei Ausbildungsfächern; Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der Schule; Kennenlernen der Aufgaben der Klassenführung; Kennenlernen der schulischen Gremien plus Dauer – zweites Schuljahr (zwei Unterrichtshalbjahre); Ausbildung an Schule und Seminar; wöchentlich bis zu 9 Unterrichtsstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen in einem oder zwei Ausbildungsfächern; Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der Schule; Kennenlernen der Aufgaben der Klassenführung; Kennenlernen der schulischen Gremien Bei schwerbehinderten und gleichgestellten Bewerberinnen / Bewerbern Hinweis auf die Handreichung „Nachteilsausgleiche in der Lehrerausbildung“</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Prüfungen nach Prüfungsordnung</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Seminarspezifische Besonderheiten</p>	<input type="checkbox"/>

Prüfungen nach den jeweiligen Prüfungsordnungen	
<p>Im zweiten Schulhalbjahr:</p> <p>§ 18 Schulrecht</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Im dritten Schulhalbjahr:</p> <p>§ 21 Unterrichtspraxis Fach 1 und ggf. 2 § 22 Fachdidaktik Fach 1 und ggf. 2</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Im fünften Schulhalbjahr:</p> <p>§ 20 Pädagogik § 21 Unterrichtspraxis Fach 2 und ggf. 3 § 22 Fachdidaktik Fach 2 und ggf. 3 § 13 Schulleiterbeurteilung</p>	<input type="checkbox"/>

Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile	
<p>Abweichend von § 10 Absatz 8 ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Beurteilung der Unterrichtspraxis in einem verlängerten VD abzulegen. Nicht bestandene Kolloquien können auf Antrag im laufenden VD abgelegt werden. Ist auch eine unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden, finden alle Wiederholungen im verlängerten Vorbereitungsdienst statt.</p> <p>§ 18 Schulrecht - Wdh. im laufenden VD i.d.R. im zweiten Schulhalbjahr § 20 Pädagogik - Wdh. nach § 10 Absatz 8 im fünften Schulhalbjahr möglich § 21 Unterrichtspraxis - Wdh. im verlängerten VD, i.d.R. bis zum 31.12. eines Jahres § 22 Fachdidaktik - Wdh. nach § 10 Absatz 8 im fünften Schulhalbjahr möglich, im Zusammenhang mit einer nicht bestandenen Prüfung nach § 21 nur im Zusammenhang mit der Wiederholung der UPP § 13 Schulleiterbeurteilung - Wdh. im verlängerten VD, i.d.R. bis zum 31.12. eines Jahres</p>	<input type="checkbox"/>

Verteiler:

- Seminarleitung
- Regierungspräsidium
- Seminarverwaltung
- Prüfungsorganisation innerhalb des Seminars
- LLPA-Außenstelle
- Lehramtsanwärterin/Lehramtsanwärter